

§ 2

Der Antrag des Wissenschaftlers

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist an den Wissenschaftlichen Rat zu richten bzw. bei dem Leiter der Institution zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind mindestens 4 Exemplare der Arbeit und die vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplare der Thesen beizufügen.

(2) Außerdem sind einzureichen:

- a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt
- b) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen
- c) eine Einschätzung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die wissenschaftliche Tätigkeit des Wissenschaftlers und seine Persönlichkeitsentwicklung Auskunft gibt
- d) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Promotion.

(3) Der Antrag ist nur an einer Institution zu stellen.

Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange über ihn nicht entschieden ist.

(4) Empfehlungen für die Durchführung von Verwehrensverfahren können von den Mitgliedern der Gesellschaft der Wissenschaften und der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen sowie von zentralen gesellschaftlichen und wirtschaftsleitenden Organen den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte gegeben werden.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Der Doktor der Wissenschaften wird verliehen

a) bei positiver Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)

b) bei erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Über weitere Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Verordnung vom 11. November 1968 über die akademischen Grade, ist der Kandidat in geeigneter Form zu führen. Einzelheiten sind in der Regel in den Statuten der Senate der Wissenschaftlichen Räte.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Der Kandidat hat seine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation durch eine schriftliche Promotionsleistung nachzuweisen. Das kann auch durch mehrere Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form (nachstehend Arbeit genannt) erfolgen. Sie sind in der Regel aus kollektiver Forschungsarbeit hergeleitet.

(2) Grundlage für die Verleihung sind Forschungsergebnisse, die dem Höchsteniveau in der Wissenschaft entsprechen und die erkennen lassen, daß zur Mitbestimmung des internationalen Entwicklungsstandes in Wissenschaft und Technik die wissenschaftlichen Aufgaben mit hohem theoretischem Niveau gelöst wurden. Die theoretischen und praktischen Möglichkeiten für die Anwendung der Forschungsergebnisse sind konzeptionell nachzuweisen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen im Umfang von in der Regel einem Druckbogen zusammenzufassen.

(4) Bei Kollektivarbeiten hat der Wissenschaftler über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Wissenschaftlers bei der Lösung der Aufgabe eine schriftliche Einschätzung zu geben.

§ 5

Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist von 3 Gutachtern zu beurteilen; davon dürfen 2 Gutachter Angehörige der Universität, Hochschule oder Institution sein, an der das Verfahren durchgeführt wird. Die Gutachter werden von der fachlich zuständigen Fakultät bestätigt.

(2) Als Gutachter können tätig werden

- a) ordentliche und Honorarprofessoren der Universitäten und Hochschulen
- b) außerordentliche Professoren der Universitäten und Hochschulen
- c) Professoren der wissenschaftlichen Akademien
- d) hochqualifizierte Vertreter der Praxis.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von 12 Wochen zu erstatten. Die Gutachter haben festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an den Doktor der Wissenschaften zu stellen sind, entspricht und zur Annahme empfohlen wird.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Der Senat entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn die Mehrzahl der Gutachten positiv ist und Mitglieder des Senats bzw. der Fakultät keinen Einspruch erhoben haben. In Zweifelsfällen kann die Fakultät weitere Gutachter bestellen.

(2) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der fachlich zuständigen Fakultät.

§ 7

Die Verteidigung

(1) Die theoretische bzw. praktische Bedeutung der Forschungsergebnisse für die Gesellschaft und Wissenschaft sind zu verteidigen. Es sind Wege für ihre praktische Anwendung oder die weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu begründen. Grundlage der Verteidigung sind die Thesen.

(2) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind die vom Dekan nach Konsultation mit zuständigen Fachvertretern bestimmten Mitglieder der Fakultät und Wissenschaftler der Sektionen bzw. die Mitglieder der Kommission verpflichtet.

(4) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt ein Mitglied des Senats, der Dekan bzw. der Vorsitzende der Kommission gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission über das Ergebnis der Verteidigung und empfehlen dem Senat die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Doktors der Wissenschaften.

(6) Auf Beschluß des Senats kann bei hervorragenden Wissenschaftlern, deren wissenschaftliche Leistungen hohe Anerkennung gefunden und die sich beson-